

amerikanischer Rechnungslegung (US GAAP) 20% über einen Zeitraum von permanent sechs Monaten genannt, bei deren Erreichen im Zweifelsfall abzuschreiben ist. Bei der Frage nach der Beurteilung des Ausmaßes der Wertminderung kommt es stark auf die Volatilität des Fonds bzw. seiner Wertpapiere an. Ist diese, wie bei den gängigen Aktien üblich, hoch, sind uE auch Werte von bis zu 30% (bezogen auf die einzelne Aktie) vertretbar.

Das IDW schlägt in einem Praxishinweis für Versicherungen aus dem Jahr 2002 die beiden folgenden Kriterien vor, wobei hier auch die Dauer schon berücksichtigt ist (vgl. IDW: VFA zur Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen, FN-IDW Nr. 11/2002, 667 ff.):

- Der Zeitwert des Wertpapiers (in Form des Börsen- oder Marktpreises) liegt in den dem Bilanzstichtag vorangehenden sechs Monaten permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert.
- Der Durchschnittswert der täglichen Börsenkurse des Wertpapiers liegt in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10% unter dem Buchwert.

In Bezug auf die **Dauer der Wertminderung** stellt sich die Frage nach dem Anlagehorizont bzw. – entsprechend dem BMF-Schreiben zur Teilwertabschreibung – nach der voraussichtlichen Verweildauer der Wertpapiere im Unternehmen (BMF 2.9.2016 – IV C 6 – S 2171-b/09/10002 – BStBl. I 2016, 995 „Teilwertabschreibung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG; Voraussichtlich dauernde Wertminderung, Wertaufholungsgebot“, R.n. 6). Dieser kann bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen theoretisch unbegrenzt sein. Daher ist grundsätzlich auch eine mehrjährige Nichtabschreibung denkbar (siehe Beispiel unten; ähnlich auch Hoffmann/Lüdenbach: NWB-Kommentar Bilanzierung, 15. Aufl. 2023 § 253 HGB R.n. 127, die ausführen, dass, wenn Börsenanalysten einen fundamentalen Wert über Einstandswert festgestellt haben, keine Abschreibung zwingend erforderlich ist). Die beiden oben genannten Aufgriffsgrenzen des IDW sind hierbei ein Anhaltspunkt, aber keine zwingenden Grenzen, zumal es sich um einen Hinweis für Versicherungsunternehmen handelt.

Im Ergebnis sollte der Stiftungsvorstand, auch um Diskussionen mit Kuratorium oder Wirtschaftsprüfer führen zu können, Kriterien festlegen, bei deren Erreichen dann zwingend abzuschreiben ist. Dies könnte zB eine Wertminderung von 20 oder 30% sein, die bereits ein Jahr oder länger anhält.

Bei börsennotierten Wertpapieren ist der **beizulegende Wert**, auf den abzuschreiben 103 ist, idR unproblematisch zu ermitteln, da ein Börsen- bzw. Marktpreis existiert. Hat sich der Kurs seit dem Bilanzstichtag bis zur Bilanzaufstellung wieder erholt, so ist auch eine Abschreibung nur auf diesen höheren Kurs möglich, da in Bezug auf die Werterholung klar ist, dass die Differenz zwischen dem Wert am Bilanzstichtag und dem Wert am Aufstellungsstichtag keine dauerhafte Wertminderung darstellt.

Beispiel Bewertung von börsennotierten Wertpapieren

Die Neue-Energie-Stiftung hat ihr Stiftungskapital zum Teil in börsennotierten Wertpapieren angelegt, wobei die einzelnen Papiere ausschließlich guter Bonität sind. Aufgrund von Turbulenzen an den Finanzmärkten verliert der DAX 2000 Punkte und auch die zu 100 gekauften Aktien der Windpark AG verlieren deutlich an Wert.

Das gemilderte Niederstwertprinzip wird dahingehend ausgelegt, dass erst ab einer Abwertung von 30%, die mindestens ein Jahr anhält, abgeschrieben wird.

Die Bilanz wird jeweils zum 31.3 des Folgejahres aufgestellt.

| Stichtag | Kurswert | Buchwert | Kommentar |
|----------|----------|----------|---|
| 31.7.01 | 100 | 100 | Anschaffungskosten |
| 31.12.01 | 80 | 100 | keine Abschreibung (< 30%; < 12 Monate) |
| 31.12.02 | 65 | 100 | keine Abschreibung (> 30%; < 12 Monate) |
| 31.12.03 | 60 | 68 | Abschreibung auf den Kurswert zum Zeitpunkt der Aufstellung |
| 31.3.04 | 68 | | |

Im Jahr 02 wird noch nicht abgeschrieben, da die Wertminderung zwar größer als 30% ist, diese aber weniger als 12 Monate andauert. In 03 ist dann schließlich abzuschreiben. Da die Wertpapiere bis zum Aufstellungszeitraum aber wieder an Wert gewonnen haben, ist nur auf 68 abzuschreiben, da die Differenz 60 zu 68 nicht dauerhaft ist.

- 104 Steuerlich ist nach dem BMF-Schreiben vom 2.9.2016 bei börsennotierten Wertpapieren von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5% der Notierung bei Erwerb überschreitet“ (vgl. BMF 2.9.2016 – IV C 6 – S 2171-b/09/10002, BStBl. I 2016, 995 „Teilwertabschreibung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG; Voraussichtlich dauernde Wertminderung, Wertaufholungsgebot“, Rn. 17). Dieser Gedanke basiert auf einem BFH-Urteil, welches den Börsenkurs als einen Wert interpretiert, der bereits die Zukunftsaussichten des Unternehmens antizipiert (vgl. BFH 21.9.2011 – I R 89/10, BStBl. II 2014, 612). Dies sagt allerdings nichts über die voraussichtliche Dauer der Wertminderung aus und ist insofern handelsrechtlich als Kriterium für die Frage nach der Dauerhaftigkeit abzulehnen. Aus diesem Widerspruch ergibt sich allerdings kein Problem, da die steuerliche Vorgehensweise im Ergebnis zu einer sofortigen Abschreibung bei börsennotierten Wertpapieren führt, die handelsrechtlich auch (alternativ) immer möglich ist (strenges Niederstwertprinzip).

dd) Bewertung von Anlagen in Spezialfonds

- 105 Die Bilanzierung und Bewertung von Anteilen an Spezialfonds unterscheidet sich deutlich danach, nach welcher Methode Rechnung gelegt wird. Wesentlicher Unterschied zwischen dem deutschen Handelsrecht und internationaler Rechnungslegung (IFRS) ist die Frage, ob durch den Fonds „durchgeschaut“ werden muss oder nicht, oder anders ausgedrückt: Ist der Fonds hinsichtlich der Frage nach einer Wertminderung als *ein* Vermögensgegenstand zu betrachten, oder müssen die Wertpapiere innerhalb des Fonds einzeln betrachtet werden? Nach internationaler Rechnungslegung sind die Wertpapiere im Fonds idR einzeln zu betrachten. Demgegenüber stellt der Fondsanteil nach HGB regelmäßig *einen* Vermögensgegenstand dar. Im Folgenden wird die Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht (HGB) dargestellt.

Spezialfonds sind Sondervermögen iSd § 1 Abs. 10 KAGB. Hiernach sind „Sondervermögen (...) inländische offene Investmentvermögen in Vertragsform, die von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Verwaltungsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt, verwaltet werden“.

Aufgrund der individuellen Anpassungsmöglichkeiten und der Möglichkeiten zur Mitgestaltung für den Investor bei Auflegung, Investition bzw. Desinvestition in den Fonds wie auch bei der Frage nach der Ausschüttungshöhe werden Spezialfonds gerade von Stiftungen häufig aufgelegt bzw. nachgefragt. Auf diese Weise wird versucht, eine Balance zwischen der Pflicht zur Kapitalerhaltung und der zweckentsprechenden Mittelverwendung zu erreichen und so entsprechend dem Stiftungsgedanken das Stiftungsvermögen langfristig zu erhalten.

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz hat sich allerdings die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds zum 1.1.2018 vollständig geändert. Danach wird seitdem zwischen Spezial-Investmentfonds für maximal 100 Anleger sowie Investmentfonds (entsprechen dem alten Begriff des Publikumsfonds) unterschieden. Erstere dürften nur für größere Stiftungen interessant sein, bei Letzteren findet nunmehr eine, grundsätzlich auch definitive, Besteuerung auf Ebene des Fonds statt. Aus dieser Besteuerung kommen Stiftungen nur heraus, wenn sie entweder in Investmentfonds investieren, die ausschließlich für steuerbefreite Einrichtungen aufgelegt wurden (vgl. § 10 InvStG), oder über ein aufwendiges Erstattungsverfahren. Dieses hat der Fonds zu initiieren, er ist zudem dazu nicht verpflichtet. 2019 ist ein umfassendes BMF-Schreiben hierzu vorgelegt worden, welches seitdem immer wieder ergänzt wird (vgl. BMF 21.5.2019 – IV C 1 – S 1980-1/16/10010 :001, BStBl. I 2019, 527 mit der letzten Ergänzung vom 5.9.2023. Für einen Überblick zum InvStG vgl. Stadler/Bindl: Das neue InvStG – Überblick und Korrekturbedarf, DStR 2016, 1953 ff.).

Anteile an Spezialfonds stellen nach dem Handelsrecht *einen* Vermögensgegenstand iSd § 246 Abs. 1 HGB dar. Sie fallen nach § 2 WpHG unter die Definition von Wertpapieren und werden entsprechend den allgemeinen Grundsätzen zur Bilanzierung und Bewertung von Wertpapieren behandelt (vgl. Häuselmann, Zur Bilanzierung von Investmentanteilen, insbesondere von Anteilen an Spezialfonds, BB 1992, 315; Weber/Böttcher/Griesemann: Spezialfonds nach deutscher und internationaler Rechnungslegung, WPg 2002, 906, Loitz/Sekniczka: Anteile an Spezialfonds – Bilanzierung, Besteuerung, latente Steuern nach IAS 12, WPg 2006, 356).

Diese Sicht wurde vom Gesetzgeber im Rahmen des BilMoG noch einmal bestätigt, in dem er sich gegen eine Konsolidierung von Spezialfonds im Rahmen des Konzernabschlusses entschieden hat und dafür eine Reihe von Anhangsangaben zum Fonds verpflichtend vorgeschrieben wurden (§ 285 Nr. 26 HGB; zu den Anhangsangaben → Rn. 241 ff.).

Als „Vermögensgegenstand“ ist handelsrechtlich der vom Investor gehaltene Anteilsschein an Spezialfonds zu sehen, nicht die einzelnen Wertpapiere innerhalb des Spezialfonds (vgl. Loitz/Sekniczka: Anteile an Spezialfonds – Bilanzierung, Besteuerung, latente Steuern nach IAS 12, WPg 2006, 356). Die Bewertung des Fonds im Zugangszeitpunkt erfolgt mit den Anschaffungskosten, also dem gezahlten Ausgabepreis zuzüglich angefallener Anschaffungsnebenkosten.

Für die Folgebewertung gilt das Niederstwertprinzip, dh, es ist weiterhin (höchstens) zu Anschaffungskosten zu bilanzieren, es sei denn, der beizulegende Wert des Spezialfonds-Anteils ist unter die Anschaffungskosten gesunken (§ 253 Abs. 3 S. 3 Abs. 4 S. 1 HGB).

Auch bei einem Spezialfonds sind für die Frage der voraussichtlich dauerhaften Wertminderung die oben genannten Kriterien des IDW maßgebend (→ Rn. 93).

In der Stellungnahme des Versicherungsausschusses heißt es zur Bewertung von börsennotierten Wertpapieren in Spezialfonds (IDW RS VFA 2 Rn. 18): „Bei einer Wertminderung von börsennotierten Wertpapieren – auch soweit sie sich in Spezialfonds befinden, die jeweils einen zu bewertenden Vermögensgegenstand darstellen – sind geringfügige Kursschwankungen grundsätzlich kein Indiz für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung.“

Zur Bewertung von Fondsanteilen heißt es in der Stellungnahme weiter, dass sich die Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit einer Wertminderung nach den im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen richtet. „Neben den og Indizien (→ Rn. 93) sind die Zusammensetzung und das Risikoprofil der Fonds (Art der Wertpapiere, Branchen, regionale Herkunft), mögliche Ausgleichseffekte sowie mögliche Substanzminderungen aufgrund von Ausschüttungen oder (...) Umschichtungen bei wesentlichen Fondspositionen zu berücksichtigen.“ (IDW RS VFA 2 Rn. 24).

In der Praxis wird man ähnlich wie bei der Bewertung der börsennotierten Wertpapiere vorgehen.

– Für den Fall, dass der *Emittent des Spezialfonds* Probleme hat oder sich der Fonds gegen den Markt negativ entwickelt, ist eine schnelle Abschreibung geboten.

- Verliert der Spezialfonds an Wert, weil der Gesamtmarkt sich nach unten entwickelt, sollten auch für den Spezialfonds Kriterien festgelegt werden, bei deren Erreichen abgeschrieben wird. Das könnte zB eine durchschnittliche (ggf. gewichtete) Aktienquote multipliziert mit der für börsennotierte Wertpapiere festgelegten Aufgriffsgrenze sein.

Beispiel Bewertung von Anteilen an einem Spezialfonds

Die Safety-First-Stiftung hat Anteile an einem Spezialfonds zum Wert von 50 je Anteil erworben. Der Spezialfonds darf entsprechend der Anlagenrichtlinie der Stiftung bis zu 30% Aktien halten. Tatsächlich lag die durchschnittliche Aktienquote in den Jahren 01 und 02 bei 20%.

Wiederum wird das gemilderte Niederstwertprinzip so ausgelegt, dass bei einer Wertminderung von 30% des Aktienanteils, der über 12 Monate andauert, abgeschrieben wird. Die Aufgriffsgrenze liegt bei einem Aktienanteil von 20% und einem auf 30% festgelegten Wert, bei dem börsennotierte Wertpapiere abzuschreiben sind, bei $(0,2 \cdot 0,3 = 0,06)$ 6%. Mit erheblichen Turbulenzen an den Finanzmärkten ging der auch der Kurswert der Anteile am Spezialfonds nach unten.

| Stichtag | Kurswert | Buchwert | Kommentar |
|----------|----------|----------|--|
| 31.7.01 | 50 | 50 | Anschaffungskosten |
| 31.12.01 | 43 | 50 | keine Abschreibung (> 6%; < 12 Monate) |
| 31.12.02 | 41 | 41 | Abschreibung (> 6%; > 12 Monate) |

Es wird also in 02 abgeschrieben, da der Spezialfonds mehr als 6% wertgemindert ist, und diese Wertminderung seit mehr als 12 Monaten anhält.

Bei dieser Vorgehensweise ist vereinfachend auf den (durchschnittlichen) Anteil an Aktien abgestellt worden. Die Abschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere, die überpari erworben wurden, sind wegen Unwesentlichkeit nicht berücksichtigt, dies führt zu einer leicht früheren Abschreibung.

- 109** Im Hinblick auf die Interpretation der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit eines Anteils an einem Investmentfonds, der im Wesentlichen aus börsennotierten Aktien besteht, durch das BMF-Schreiben vom 2.9.2016 wird auf → Rn.104 verwiesen. (vgl. BMF 2.9.2016 – IV C 6 – S 2171-b/09/10002, BStBl. I 2016, 995 „Teilwertabschreibung gemäß §6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG; Voraussichtlich dauernde Wertminderung, Wertaufholungsgebot“, Rn. 24 ff.).

ee) Bewertung von Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen

- 110** Soll der Wert einer Beteiligung daraufhin überprüft werden, ob ggf. Abschreibungsbedarf besteht, so ist grundsätzlich der *Ertragswert* der Beteiligung als Summe aller diskontierten erwarteten zukünftigen Erträge oder Mittelzuflüsse aus der Beteiligung zu ermitteln. Dieser Ertragswert stellt dann den Unternehmenswert dar (vgl. zu Unternehmensbewertungsverfahren IDW S1, Rn. 101 ff.). Die gängigen Unternehmensbewertungsmodelle (**Ertragswert- oder DCF-Verfahren**) scheitern bei Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen allerdings an deren fehlender Rentabilitätsorientierung. Ausschüttungen sind zudem entsprechend dem Gemeinnützigkeitsrecht grundsätzlich nicht gestattet.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen Mitglieder oder Gesellschafter einer steuerbegünstigten Körperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Auch bei Auflösung der Körperschaft oder Ausscheiden des Gesellschafters dürfen nur die eingezahlten Kapitalanteile zurückerstattet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AO). Profitorientierte Unternehmen können daher

keine Mittelzuflüsse aus der Beteiligung erhalten. Eine Gewinnausschüttung kann allerdings an Gesellschafter erfolgen, die ihrerseits als steuerbegünstigt anerkannt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind (vgl. zu § 58 Nr. 1 Tz. 4 AEAO).

Aufgrund der bei diesen Einrichtungen im Vordergrund stehenden Leistungserbringung (im Gegensatz zur Gewinnerorientierung bei Profitunternehmen) sind Zukunftserfolgswerte bei deren Bewertung nicht maßgeblich. Dementsprechend sind bei der Bewertung von gemeinnützigen Beteiligungen **Substanzwertverfahren** anzuwenden. Während es sich beim Liquidationswert um einen Verkaufs- oder Zerschlagungswert handelt, ergibt sich der Substanzwert als sog. *Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert*.

Bei der Ermittlung dieses Rekonstruktionswertes werden die Ausgaben ermittelt, die zur Errichtung einer dem Bewertungsobjekt gleichartigen Organisation zum Bewertungsstichtag erforderlich wären. Der Substanzwert entspricht somit gedanklich den eingesparten Ausgaben für die Errichtung einer identischen Organisation. Kann die vorgegebene Leistungserstellung der zu bewertenden Einrichtung mittels einer effizienteren Unternehmensstruktur oder -substanz erzielt werden, deren Aufbau bei identischem laufendem Nettoaufwand mit wesentlich geringeren Ausgaben verbunden ist, muss der Rekonstruktionswert entsprechend geringer angesetzt werden. Für Vermögen, das für Zwecke der Organisation nicht erforderlich ist, muss der Liquidationswert ermittelt werden.

Im Gegensatz zu den gängigen Unternehmensbewertungsverfahren handelt es sich beim Rekonstruktionswert um eine Einzelbewertungsmethode. Der Rekonstruktionsneuwert (Gesamtneuwert) ergibt sich als Summe aller bilanzierungsfähigen und nicht bilanzierungsfähigen Vermögenswerte der Organisation. Nach Berücksichtigung altersbedingter Abschläge der Substanz ergibt sich der *Rekonstruktionszeitwert*. Da in der Praxis die Bewertung nicht bilanzierungsfähiger Vermögenswerte (insbesondere der immateriellen Werte wie Kundenstamm oder Know-how) mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird idR ein *Teilrekonstruktionszeitwert* ermittelt.

Der Teilrekonstruktionszeitwert kann vor (brutto) oder nach Abzug aller Schulden (netto) berechnet werden. Zum Zwecke der Bewertung der Beteiligung an einem Tochterunternehmen in Form einer Nonprofit-Organisation wird der Teilrekonstruktionswert um die Schulden des Unternehmens gekürzt, sodass der Unternehmenswert den „*Netto-teilrekonstruktionswert*“ darstellt.

Die Grundsätze zur Ermittlung von Unternehmenswerten (Maßgeblichkeit des Bewertungszwecks, Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit, gesonderte Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens, Unbeachtlichkeit des Vorsichtsprinzips, Nachvollziehbarkeit der Bewertungsansätze sowie Stichtagsprinzip) gelten sinngemäß ebenfalls für die Ermittlung von Substanzwerten.

In der Praxis wird man sich den obigen Überlegungen im Rahmen der Bewertung von Unternehmensanteilen zum jeweiligen Bilanzstichtag in einer eher vereinfachten Art und Weise nähern. Auch wird man bei einem kürzlich am Markt erworbenen Unternehmen zunächst einmal von der Werthaltigkeit des Beteiligungsansatzes ausgehen. Insbesondere wenn das Beteiligungsunternehmen einen sehr hohen Wertansatz im Abschluss der Stiftung aufweist, erscheint eine (ggf. vereinfachte) Unternehmensbewertung im dargestellten Sinne zur Ermittlung eines ggf. vorzunehmenden außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs allerdings notwendig.

ff) Bewertung von Finanzanlagen zum Zeitwert

Entsprechend dem *Anschaffungskostenprinzip* dürfen Vermögensgegenstände in einer Bilanz nur maximal mit ihren (ggf. fortgeführten) Anschaffungskosten bewertet werden. Auch Zuschreibungen nach einer außerplanmäßigen Abschreibung dürfen nur bis zur Höhe der Anschaffungskosten erfolgen. Entwickeln sich die Kurse stark nach oben, entstehen **stille Reserven**, die in der Bilanz nicht gezeigt werden dürfen, aber zB für die Berechnung der Kapitalerhaltung relevant sind (IDW ERS HFA 5 nF (2023) Rn. 69).

Vor diesem Hintergrund könnte es für Stiftungen interessant sein, anstelle der Anschaffungskosten **Zeitwerte** auszuweisen, deren Ermittlung zumindest bei börsennotierten Wertpapieren unproblematisch ist. Die Stellungnahme IDW RS HFA 5 (2000) sah diese Möglichkeit explizit vor. Die Überarbeitungen aus 2013 und 2023 haben das Thema nicht mehr thematisiert. Der Wegfall ist darauf zurückzuführen, dass dieser – in der Praxis eher selten vorkommende – Fall, nicht herausgestellt werden soll. Die rechtliche Situation hat sich aber nicht geändert, die Möglichkeit besteht insofern grundsätzlich weiterhin.

- 114 Es darf allerdings nur eine Stiftung, die nicht zur kaufmännischen Rechnungslegung verpflichtet ist – also freiwillig bilanziert – ihre Vermögensgegenstände wahlweise zu Zeitwerten bewerten. Sie erstellt dann keinen Jahresabschluss nach HGB-Normen mehr, und kann entsprechend auch keinen *Bestätigungsvermerk* von einem Wirtschaftsprüfer erhalten (der Wirtschaftsprüfer wird in diesen Fällen einen „*Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers*“ erteilen, vgl. IDW PS 480 Rn. 20, → Kapitel F Rn. 71 f.).

Setzt die Stiftung Zeitwerte an, so muss dies hinreichend verdeutlicht werden (insbesondere der Zeitpunkt der letzten Wertermittlung), und außerdem muss bilanztechnisch sichergestellt sein, dass über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehende Aufwertungsbeiträge nicht Bestandteile des verwendungsfähigen Ergebnisses werden. Die Differenzbeträge zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und den Zeitwerten sind in eine **Neubewertungsrücklage** einzustellen. Dabei können Zusatzangaben im Anhang über die Buch- und Zeitwerte der Vermögensgegenstände und Schulden der Stiftung sachgerecht sein. Das Bewertungswahlrecht kann hierbei nur einheitlich ausgeübt werden, sodass sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Zeitwerten zu erfassen wären.

Vgl. zu den Regelungen nach der alten Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW RS HFA 5 (2000) Rn. 49; vgl. auch Merl/Koss, *Stiftung & Sponsoring*, Rote Seiten 5/1998, 3, Koss, *Rechnungslegung von Stiftungen*, 2003, 124 ff. Die Regelung hat im Bereich der Bilanzierung in der Praxis wenig Bedeutung erlangt. Sie kann aber für den Nachweis der nominalen oder realen Kapitalerhaltung, wenn für diesen die Einbeziehung von stillen Reserven notwendig ist, sinnvoll sein, weil dann der Nachweis direkt über die Bilanz geführt werden kann. Zur Berechnung der Kapitalerhaltung → Rn. 166. Im Bereich der Vermögensübersicht werden dagegen in der Praxis häufig Zeitwerte angesetzt, oft schon aus Vereinfachungsgründen, → Kapitel D Rn. 39).

2. Umlaufvermögen

- 115 Im Umlaufvermögen werden in Abgrenzung zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die nicht dazu bestimmt sind, „dauernd dem Betrieb zu dienen“ (Umkehrschluss aus § 247 Abs. 2 HGB; zur Abgrenzung → Rn. 58 ff.).

Das Umlaufvermögen gliedert sich nach § 266 HGB wie folgt:

- B. Umlaufvermögen
 - I. Vorräte
 - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 4. Sonstige Vermögensgegenstände
 - III. Wertpapiere
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Sonstige Wertpapiere
 - IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Für Stiftungen sind insbesondere die Posten der *Wertpapiere des Umlaufvermögens* sowie die *Forderungen* relevant. Im Folgenden werden zunächst einige Ergänzungen zu den *Wertpapieren des Umlaufvermögens* gemacht. In großen Teilen kann aber auf die Ausführungen zu den Wertpapieren des Anlagevermögens verwiesen werden. Daran anschließend wird die *Bewertung von Forderungen* behandelt.

a) Bewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens

Bei **Wertpapieren des Umlaufvermögens** handelt es sich um Wertpapiere, die nur vorübergehend gehalten werden, weil bspw. zeitweise überschüssige Liquidität kurzfristig angelegt werden soll. Bei steuerbegünstigten Stiftungen sind dies idR zeitnah zu verwendende Mittel, deren Äquivalent auf der Passivseite entweder der *Ergebnsvortrag*, die *Projektrücklagen* oder auch *Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen für Projekte* darstellen. Anders als bei den Wertpapieren des Anlagevermögens geht es bei den Wertpapieren des Umlaufvermögens darum, die Möglichkeit und den Willen zu haben, diese kurzfristig zu veräußern und insoweit Liquidität zu generieren. 116

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind im Zeitpunkt des Erwerbs mit den Anschaffungskosten zu bewerten, für Folgeperioden gilt das **strenge Niederstwertprinzip**, dh, es ist zwingend auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben. Da die Wertpapiere jederzeit veräußert werden können, ist für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Absatzmarkt relevant, also der Veräußerungspreis. In der Kommentierung wird danach unterschieden, ob es zum Abschlussstichtag eine konkrete Absicht der Veräußerung gibt oder nicht. Im ersten Fall ist der niedrigere Börsenwert anzusetzen, wobei dieser noch um die zu erwartenden Verkaufsspesen zu kürzen ist, im zweiten Fall nicht (vgl. BeBiKo/Schubert/Berberich § 253 Rn. 516). 117

Auch für die Wertpapiere des Umlaufvermögens gilt das Wertaufholungsgebot. Es ist insofern, maximal bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten, wieder zuzuschreiben, wenn sich der Wert des Papiers wieder erholt hat. 118

Für die weiteren Details (bspw. zum *beizulegenden Wert*) kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu den Wertpapieren des Anlagevermögens verwiesen werden (→ Rn. 87 ff.).

b) Ansatz und Bewertung von Forderungen

Forderungen werden im Handelsrecht untergliedert in *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*, *Forderungen gegen verbundene Unternehmen*, *Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*, sowie *sonstige Vermögensgegenstände* als Sammelposten aller übrigen Forderungen. 119

Auch längerfristige Forderungen sind grundsätzlich im Umlaufvermögen auszuweisen, es ist dann im Anhang ein „davon-Vermerk“ über die Höhe der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorzunehmen (§ 268 Abs. 4 S. 1 HGB, → Rn. 247). Forderungen, deren Rückzahlung bis auf weiteres nicht geplant ist oder auch Darlehensforderungen mit langer Laufzeit (größer fünf Jahre) sind dagegen innerhalb des Anlagevermögens als **Ausleihungen** zu zeigen.

Forderungen sind mit ihrem Nennwert anzusetzen, also dem Betrag, den die Stiftung vom Schuldner zurückfordern kann. Da im Umlaufvermögen das **strenge Niederstwertprinzip** gilt, ist ggf. wiederum auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben (§ 253 Abs. 4 S. 2 HGB). Anders als im Bereich der Wertpapiere existiert für Forderungen allerdings regelmäßig kein Börsen- oder Marktwert. Die Einschätzung der Werthaltigkeit der Forderung obliegt insofern dem Bilanzierenden und ist abhängig von der *Zahlungsfähigkeit* sowie der *Zahlungswilligkeit* des Schuldners. In der Praxis erfolgen Wertberichtigungen auf Forderungen einerseits mittels *Einzelwertberichtigungen*, andererseits werden auf bestimmte Forderungsgruppen *Pauschalwertberichtigungen* vorgenommen. 120

Im Rahmen der **Einzelwertberichtigungen** wird die einzelne Forderung betrachtet. Eine Abwertung erfolgt, wenn der Stiftung Umstände bekannt sind, die darauf schließen 121

lassen, dass die Forderung mit über das allgemeine Kreditrisiko hinausgehenden Risiken behaftet ist (vgl. BeBiKo/Schubert/Berberich § 253 Rn. 569). Die Einzelbetrachtung ergibt sich hierbei aus dem Grundsatz der Einzelbewertung. Solche Umstände können Zahlungsschwierigkeiten oder eine Insolvenz des Schuldners sein, aber auch ein Abstreiten der Forderung durch die Gegenseite. Je nach Risiko erfolgt eine Wertberichtigung in Höhe eines festzulegenden Prozentsatzes. Grundsätzlich sollte hier das Vorsichtsprinzip im Vordergrund stehen – eine Wertberichtigung der Forderung bedeutet zudem nicht, dass diese nicht weiter eingetrieben werden sollte. Sie spiegelt lediglich die Wahrscheinlichkeit eines Forderungseingangs unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips wider. Eine Forderung sollte m.E. bei erheblichen Zahlungsschwierigkeiten des Emittenten zu mindestens 50%, bei einer Insolvenz zu 100% wertberichtigt werden.

- 122 Während bei der Einzelwertberichtigung das konkrete, über das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko hinausgehende Risiko einzelner Forderungen abgebildet wird, wird letzteres durch die sog. **Pauschalwertberichtigungen** berücksichtigt. Hierzu werden einzelne Forderungsgruppen gebildet und individuelle Wertberichtigungssätze angewendet. So sind Auslandsforderungen je nach Länderrisiko möglicherweise mit einem höheren Risiko behaftet. Dagegen gelten Forderungen gegen die öffentliche Hand und Einrichtungen im Einzugsbereich der öffentlichen Hand als „quasi-sicher“, sodass hier regelmäßig keine Pauschalwertberichtigungen gebildet werden. Allerdings können auch Forderungen gegen die öffentliche Hand inhaltlich strittig sein, sodass teilweise auch hier Pauschalwertberichtigungen gebildet werden. IdR liegen die Wertberichtigungssätze für die Pauschalwertberichtigung zwischen einem und fünf Prozent.
- 123 **Unverzinsliche Forderungen** mit einer Laufzeit über einem Jahr sind auf den Barwert abzuzinsen, wobei der landesübliche Zinsfuß für festverzinsliche Wertpapiere mit der entsprechenden Laufzeit als Abzinsungssatz vorgeschlagen wird (vgl. BeBiKo/Schubert/Berberich § 253 Rn. 592).

3. Eigenkapital

a) Posten des Eigenkapitals im Detail

- 124 Nachdem oben bereits einige Ausführungen zur Gliederung des Eigenkapitals einer Stiftung gemacht worden sind (→ Rn. 39 ff.), wird im Folgenden auf die einzelnen Posten des Eigenkapitals vertiefend eingegangen. Hierbei wird auf den Vorschlag des IDW zur Eigenkapitalgliederung nach dem Entwurf aus 2023 (IDW ERS HFA 5 nF (2023)) abgestellt.

Bevor das IDW seine Stellungnahme mit angepasster Eigenkapitalgliederung im Dezember 2023 vorgelegt hatte, wurden unterschiedliche Vorschläge zur Gliederung des Eigenkapitals einer Stiftung nach der Stiftungsrechtsreform vorgelegt, vgl. hierzu Berndt/Gharsi-Krag/Heuel: Das Stiftungsvermögen nach der Stiftungsrechtsreform, Rote Seiten S&S 2/2023, 7 ff., Grittern: Die Reform des Stiftungsrechts – eine bilanzielle Perspektive, npoR 5/2022, 245 ff.; Barzen/Wedekind: Vorschlag für einen neuen Eigenkapitalausweis bei Stiftungen nach der Stiftungsrechtsreform, WPg 10/2022, 587 ff., Spiegel: Das neue Stiftungsrecht und die Erhaltung des Grundstockkapitals, npoR 3/2023, 113 ff., Schauhoff/Mehren, Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform 140 ff.

aa) Abgrenzung des zu erhaltenden Grundstockkapitals

- 125 Das Grundstockkapital sollte innerhalb des Eigenkapitals separat ausgewiesen werden, „um den Nachweis der Erhaltung des Vermögens führen zu können“ (so explizit IDW RS HFA 5 (2000) Rn. 52, damals bezogen auf das Stiftungskapital). Hierbei ist nicht ohne weiteres klar, wie sich das zu erhaltende Grundstockvermögen abgrenzt. Bisher war der Erhalt ausschließlich in den Landesstiftungsgesetzen geregelt. Nunmehr sind die Regelun-